

Gendiagnostikgesetz

Seit 1. Februar 2010 ist das Gendiagnostikgesetz in Kraft, das Konsequenzen für die Laboranforderung hat. Eine genetische Untersuchung darf nur vorgenommen werden, wenn der Patient gegenüber dem anfordernden Arzt *in die Untersuchung und die Gewinnung der dafür erforderlichen Probe ausdrücklich und schriftlich eingewilligt hat ... Vor Einholung der Einwilligung hat die verantwortliche ärztliche Person die betroffene Person über Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung aufzuklären (Zweck, Art, Umfang, Aussagekraft, gesundheitliche Risiken).*

Wir haben daher zu den häufigen humangenetischen Untersuchungen Patienteninformationen zur Unterstützung des Aufklärungsgesprächs und ein Formblatt für die Patienten-Einverständnis-Erklärung erstellt, die wir Ihnen zur Verfügung stellen. Die Einverständnis-Erklärung dient zusätzlich als Protokoll den einsendenden Ärzten, da *die verantwortliche ärztliche Person den Inhalt der Aufklärung vor der genetischen Untersuchung zu dokumentieren hat.*

Das Labor *darf die genetische Analyse nur vornehmen, wenn ein Nachweis der Einwilligung vorliegt.* Dieser kann eine Kopie der unterschriebenen Patienten-Einwilligungserklärung sein (bitte mit Praxisstempel und der Barcode-Nummer des jeweiligen Laborauftrages versehen). Der Überweisungsschein kann aber auch mit dem Vermerk „*Schriftliche Einwilligung gemäß §8 Abs.1 GenDG liegt vor*“ versehen werden; vorgefertigte Etiketten stellen wir zur Verfügung.